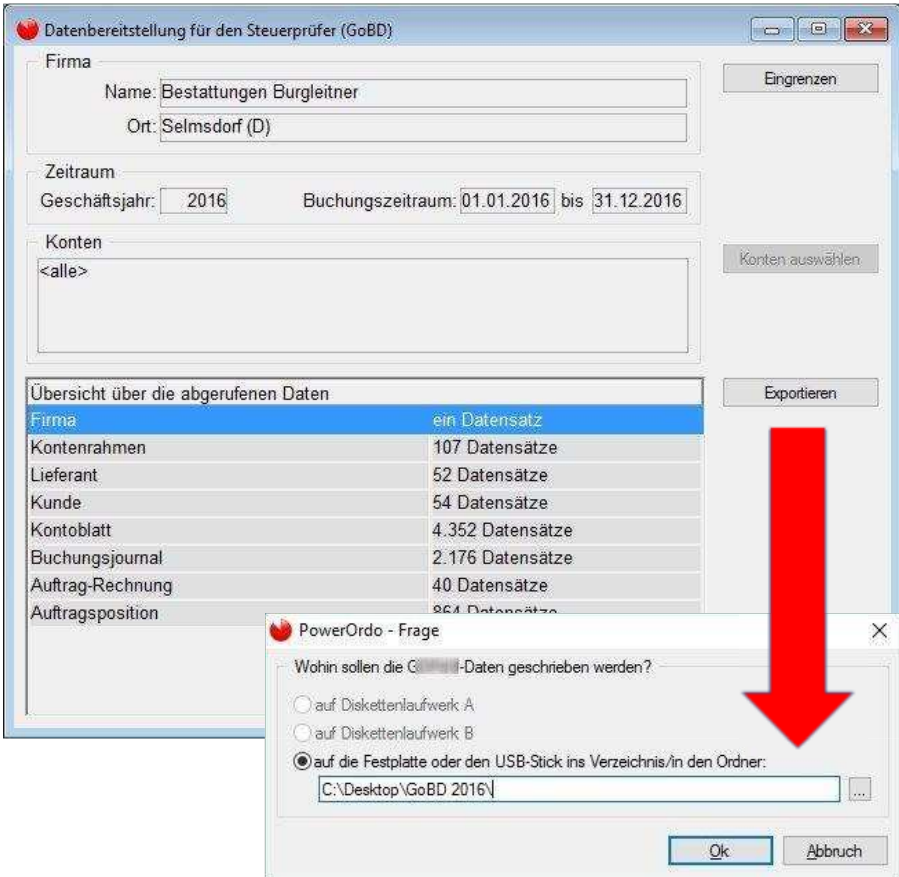


GoBD - Buchführung, Aufbewahrung, Prüfung

„Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“.

„... Die Finanzbehörde hat das Recht, die mit Hilfe eines DV-Systems erstellten und nach § 147 Absatz 1 AO aufbewahrungspflichtigen Unterlagen durch Datenzugriff zu prüfen. ...“



Übersicht über die abgerufenen Daten	
Firma	ein Datensatz
Kontenrahmen	107 Datensätze
Lieferant	52 Datensätze
Kunde	54 Datensätze
Kontoblatt	4.352 Datensätze
Buchungsjournal	2.176 Datensätze
Auftrag-Rechnung	40 Datensätze
Auftragsposition	864 Datensätze